

**Anordnung  
des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
zur Geltung der 3G-Regel für Plenar- und Ausschusssitzungen  
sowie für sonstige Gremiensitzungen des Abgeordnetenhauses von Berlin  
vom 20. Januar 2022**

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Anordnung erlassen:

**1. Anwendungsbereich**

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich während einer Plenar- oder Ausschusssitzung oder während einer sonstigen Gremiensitzung im Plenarsaal, einem Sitzungssaal oder einer sonstigen Räumlichkeit des Abgeordnetenhauses aufhalten. Soweit für Besucherinnen und Besucher gemäß Nummer 1 der „Anordnung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Geltung der 3G- und der 2G-Regel für den Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses“ die 2G-Regel gilt, hat dies Vorrang.

**2. 3G-Regel für Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses**

Zu Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses von Berlin erhalten Zutritt zum Plenarsaal nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen.

**3. 3G-Regel für Sitzungen der Ausschüsse und für sonstige Gremiensitzungen des Abgeordnetenhauses**

Zu den Sitzungen der Ausschüsse sowie den Sitzungen der sonstigen Gremien des Abgeordnetenhauses von Berlin erhalten nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen Zutritt.

**4. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anordnung ist

(1) die 3G-Regel die Anordnung, dass für einen bestimmten Zeitraum der Zutritt zu Räumen und Bereichen nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) gewährt wird, die einen entsprechenden Nachweis erbringen können,

(2) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV ist,

(3) eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist,

(4) eine negativ getestete Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist, wobei der Testnachweis durch einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden, oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden, erbracht werden kann und der Test von einem Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (TestV) vor-

genommen wurde; ein Antigen-Test zur Eigenanwendung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 TestV wird nicht als Testnachweis anerkannt.

5. Zutrittsvoraussetzungen

Die in Nummer 4 Absatz 2 bis 4 genannten Nachweise sind vor dem Zutritt zu einer der in den Nummern 2 und 3 genannten Sitzungen der oder dem jeweils Verantwortlichen vorzuzeigen.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Weitere Hinweise

(1) Werden die Anordnungen in dieser Verfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) durchgesetzt werden.

(2) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(3) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

(4) Die Anordnung wird durch Veröffentlichung im Internetangebot des Abgeordnetenhauses „www.parlament-berlin.de“ unter dem Navigationspunkt „Aktuelles & Presse“ und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist am Haupteingang des Gebäudes des Abgeordnetenhauses von Berlin einsehbar.

8. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 21. Januar 2022 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft. Sie ersetzt meine Anordnung zur Geltung der 3G-Regel für Sitzungen im Plenarsaal des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 2021.

## Begründung

### 1. Allgemeines

Bei der COVID-19-Pandemie handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin um ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit als sehr hoch ein. Die konkrete Gefahr der weiteren und gesteigerten epidemischen Ausbreitung in der nahen Zukunft in Deutschland und im Land Berlin ist absehbar; das Infektionsgeschehen hat erheblich an Dynamik gewonnen. Die 7-Tage-Inzidenz befindet sich auf dem bisherigen Höchststand und insbesondere die Hospitalisierungs-7-Tage-Inzidenz wie auch die COVID-19 ITS-Belegung steigen konstant an. Dies beruht maßgeblich auf der Dominanz der gegenüber der bisherigen Delta-Variante deutlich ansteckenderen Omikron-Variante. In vielen Ländern ist sie bereits vorherrschend – seit Anfang Januar 2022 auch in Deutschland. Sie führt auch bei Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können.

Analysen des Robert-Koch-Instituts (RKI) weisen darauf hin, dass die Omikron-Variante im Januar 2022 für die Mehrzahl der Infektionsfälle in Deutschland verantwortlich sein wird. Bereits jetzt sind über 100.000 Infektionsfälle täglich zu verzeichnen. Unter den derzeitigen Bedingungen liegt die Verdopplungszeit in Deutschland bei etwa drei Tagen. Durch diese hohe Dynamik kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung sogenannter kritischer Infrastrukturen kommen.

Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Zu den wirksamsten individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen gehört neben Abstands- und Hygieneregeln, regelmäßiger Lüften von Innenräumen sowie korrektem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes insbesondere ein vollständiger Impfschutz.

Studienergebnisse zeigen zwar, dass die Wirksamkeit der Grundimmunisierung gegenüber symptomatischer Erkrankung durch die Omikron-Variante mit der Zeit deutlich nachlässt und im Vergleich zur Wirksamkeit gegenüber der Delta-Variante geringer ist. Erste Studiendaten zeigen aber auch, dass ein guter Schutz gegenüber der Omikron-Variante durch eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erzielt werden kann. Als ein weiteres Element können Antigen- und PCR-Tests die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung, bevor Krankheitszeichen vorliegen, weiter erhöhen und somit die Weitergabe von Infektionen verringern.

Um das Infektionsgeschehen zu minimieren und schwere Krankheitsverläufe zu vermeiden, ist es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlich, dass die individuellen infektionshygienischen Schutzstandards nicht nur im privaten und beruflichen, sondern auch im öffentlichen Bereich weiterhin eingehalten werden. Bei Veranstaltungen in Innenräumen zählt neben den o. g. Maßnahmen insbesondere auch eine angemessene Zutrittssteuerung zu den notwendigen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs und damit die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen. So wurde u. a. zunächst eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf allen Verkehrsfächern des Abgeordnetenhauses angeordnet. Der Plenarsaal wurde zwecks Einhaltung der 1,5-Meter-Abstandsregel umgebaut, ebenso wurden die weiteren Sitzungsräume des Abgeordnetenhauses mit baulichen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. Es wurde ein umfassenden Lüftungskonzept auf der Grundlage von Sachverständigengutachten entwickelt

und umgesetzt. Für Plenarsitzungen und die im Plenarsaal stattfindenden Ausschusssitzungen gilt bereits die 3G-Regel. Für den Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses gilt für Besuchergruppen sowie für Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 35 Personen bereits die 2G-Regel. Die Beschäftigten der Abgeordnetenhausverwaltung sowie der Fraktionen haben die 3G-Regel bereits auf Grund bundesgesetzlicher Vorgaben zu beachten.

Im Bereich des Abgeordnetenhauses ist es vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungssituation – insbesondere im Hinblick auf die hohe Infektionsgefahr durch die Omikron-Variante – erforderlich, dass über die bereits geltenden Infektionsschutzmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Daher wird mit der vorliegenden Anordnung die für Plenarsitzungen bereits seit dem 6. Dezember 2021 geltende 3G-Regelung bis zum 31. März 2022 fortgeschrieben. Darüber hinaus ist in Nummer 3 der hier vorliegenden Anordnung vorgesehen, dass die 3G-Regelung mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung auch für alle Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Abgeordnetenhauses gilt.

## 2. Rechtliche Würdigung und Einzelbegründung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Danach übt der Präsident das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Abgeordnetenhauses aus.

Als Zutrittsvoraussetzung wird vorgeschrieben, dass alle Personen, die an einer Plenar- oder Ausschusssitzung oder an der Sitzung eines sonstigen Gremiums des Abgeordnetenhauses teilnehmen, grundsätzlich der 3G-Regel unterliegen; d. h. sie müssen entweder vollständig gegen COVID-19 geimpft, von einer COVID-19-Erkrankung genesen oder aktuell negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet sein und dies auch nachweisen.

Die Maßnahme dient dem Infektionsschutz aller Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs und damit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Dem verfassungsrechtlich geschützten freien Mandat von Abgeordneten, die sich nicht impfen lassen können oder möchten, wird durch Nachweis eines negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Tests Rechnung getragen, der gegenüber dem Ausschluss von den genannten Sitzungen das deutlich milder und weniger beeinträchtigende Mittel ist.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen erheblich weniger gefährdet sind, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren bzw. schwer an COVID-19 zu erkranken, als ungeimpfte Personen. Ebenso geht von vollständig Geimpften statistisch gesehen eine geringere Infektionsgefahr aus als von nicht geimpften Personen.

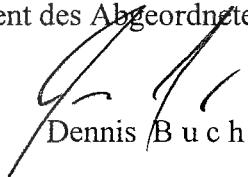
Zur Minderung der Infektionsgefahr während einer Gremiensitzung ist es daher erforderlich und angemessen, dass – über die bereits für den Plenarsaal geltende 3G-Regelung hinaus – die 3G-Regelung auch für die Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien gilt. Eine ggf. erforderliche Testung, die von einer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung zugelassenen Stelle vorzunehmen ist, ist in Berlin an zahlreichen Stellen kostenfrei möglich und mit einem nur geringfügigen Eingriff verbunden. Eine Testung kann auch durch die im Abgeordnetenhaus eingerichtete Teststelle erfolgen. Unter Abwägung der deutlich höheren Gesundheitsrisiken, die von nicht getesteten ungeimpften Personen ausgehen, ist ein solcher Eingriff daher zumutbar und auch verhältnismäßig.

### 3. Sofortige Vollziehbarkeit

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung verbundenen Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Durch die wieder erheblich gestiegenen Infektionszahlen und die rasche Verbreitung der besonders ansteckenden Omikron-Variante kann die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Gremiensitzung des Abgeordnetenhauses und somit auch die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos getroffen werden.

Da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die angeordnete 3G-Regel und damit die aus Infektionsschutzzwecken gebotene Zutrittsregelung zu den Gremien des Abgeordnetenhauses nicht greifen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Gremienteilnehmerinnen und Gremienteilnehmer überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin



Dennis Buehner